

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Schulgesetz; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG); Anhörung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2023 bis 30. November 2023.

Inhalt

Das geltende Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) trat am 1. April 1982 in Kraft und hat in den vergangenen 40 Jahren mehrere Teilrevisionen erlebt. Nach den letzten inhaltlich recht weitgehenden Teilrevisionen ("Stärkung der Volksschule" und "Neue Führungsstrukturen") ist schliesslich die Zeit reif für eine Konsolidierung dieses wichtigen Gesetzes: Das SchulG wird durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ersetzt. Grössere inhaltliche Änderungen wurden bei der Erarbeitung der Entwürfe weitestgehend vermieden, vielmehr erfolgte eine Bereinigung der Systematik sowie eine Nachführung der bereits erfolgten Entwicklungsschritte. Mit dem vorliegenden Fragebogen erhalten Sie die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen Stellung zu beziehen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Bildung, Kultur und Sport
Hans-Jürg Roth
Leiter Rechtsdienst
Generalsekretariat
Rechtsdienst
Telefon direkt 062 835 20 51
Telefon zentral 062 835 21 22
hans-juerg.roth@ag.ch

 Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

KANTON AARGAU
KANTON AARGAU
Departement Bildung, Kultur und Sport
Generalsekretariat
Rechtsdienst
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
 Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	
Vorname	
Nachname	
E-Mail	

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt)

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

völlig einverstanden

Frage 2

Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

völlig einverstanden

Frage 3

Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

eher einverstanden

Ein Gemeindevertrag wäre die bessere Lösung.

Frage 4

Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
-

Bemerkungen:

völlig einverstanden

Frage 5

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung andererseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

eher einverstanden

Im ersten Entwurf war die Formulierung "der Kanton trägt die Kosten" enthalten. Eine entsprechende Regelung auf Gesetzesebene würden wir gegenüber einer Regelung per Dekret vorziehen.

Frage 6

Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
-

Bemerkungen:

eher dagegen

Die Wichtigkeit entsprechender Regelungen steht ausser Frage. Ebenso ist es sinnvoll, Normen für funktionierende Schnittstellen vorzugeben. Dies liesse sich dadurch erreichen, dass offene Standards verwendet werden. Offene Standards ermöglichen ein plattform- und betriebssystemunabhängiges Arbeiten (siehe <https://fsfe.org/freesoftware/standards/standards.de.html>). Jede andere Möglichkeit würde die Freiheiten der Schulen administrativ und pädagogisch zu stark beschränken und würde dem Ziel, die Schüler*innen angemessen auf eine digitale Welt vorzubereiten zuwider laufen. Es ist nicht zeitgemäss und schadet den Bildungszielen, wenn die Schüler in digitale Monokulturen gezwungen werden und nicht aus diesen herauswachsen. Der Auftrag der Schulen ist primär die Bildung und Ausbildung. Das sollte auch nicht im Rahmen der Digitalisierung administrativen Aufgaben untergeordnet werden. Daher wäre eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, dass aus pädagogischen Gründen ein plattform- und betriebssystemunabhängiges Arbeiten möglich sein muss, essentiell. Nur so kann Digitalisierung erfolgreich sein.

Auch im Hinblick auf die bestehenden Begebenheiten an den Schulen wäre eine plattform- und betriebssystemunabhängige Lösung für die Schnittstelle wichtig. Es wäre ein enormer Aufwand für die Schulen und Gemeinden, wenn die bestehenden Lösungen über den Haufen geworfen werden müssten. Wie oben erwähnt, gibt es Lösungen, so dass eine funktionierende Schnittstelle gewährleistet ist, ohne dass dieser Aufwand betrieben werden müsste.

Frage 7

Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

völlig einverstanden

Frage 8

Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120-122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

völlig einverstanden

Wir begrüßen eine sinnvolle Rollentrennung wie im Anhörungsbericht beschrieben.

Frage 9

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123-126 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
-
- keine Angabe

Bemerkungen:

eher einverstanden

Das ist ein zweischneidiges Schwert: Einerseits ist der Austausch zwischen den Akteuren in vielen Fällen sinnvoll und kann dem Wohl der Schüler*innen dienen, andererseits ist ein Aufweichen von Datenschutzbestimmungen immer heikel und mit einer gesunden Portion Skepsis zu betrachten. Die Bestimmungen dürfen sicher nicht weiter als in der Anhörungsvorlage aufgeweicht werden. Der Grundsatz, dass die Daten nur soweit und solange verwendet werden, wie es für die Sache erforderlich ist, ist essentiell. Information, Transparenz, Verhältnismässigkeit, sichere Aufbewahrung sowie das Verbot öffentlicher Publikation sind notwendig, um die Rechte der Schüler*innen zu schützen und sollten aufgrund dieser Wichtigkeit im Gesetz als Grundsätze explizit genannt werden.

Es gibt keine Regelung bezüglich Bild- und Videoaufnahmen zu schulischen Zwecken, wie sie im 1. Entwurf vorgesehen war. Dies wäre allerdings wichtig, nicht zuletzt im Zusammenhang mit Bewerbungsanlässen.

Frage 10

Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

völlig einverstanden

Frage 11

Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. h und i sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Keine Angabe

Wir finden den Grundsatz, dass eine andere Stelle diese Zuweisung macht, richtig. Wir bezweifeln aber, dass die Zuweisung durch den Kanton eine sinnvolle Lösung ist, da er zu weit weg vom Geschehen ist. Die Entscheide müssen in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen vor Ort geschehen. Nur so ist sicher gestellt, dass die Zuweisung bedarfsgerecht erfolgt. Da wir weder sehen, wie das umgesetzt werden soll, noch die entsprechenden Prozesse klar definiert sind, können wir dazu keine abschliessende Beurteilung abgeben.

Frage 12

Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

völlig einverstanden

Frage 13

Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

eher einverstanden

Siehe Antwort auf Frage 5.

Frage 14

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

eher einverstanden

Siehe Antwort auf Frage 9.

Frage 15

Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
-
- keine Angabe

Bemerkungen:

eher einverstanden

Zum Erwerb einer Bildungs-ID bedarf es einer Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen der Drittanbieter durch die Schuler*innen und die Lehrpersonen. Durch eine zentral verwaltete, eindeutige Bildungs-ID, kann die Datenhoheit der Nutzer gar nicht in dem Ausmasse gewährleistet werden, wie es gemäss §45 Abs. 3 vorgesehen wäre.

Frage 16

Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-VSG und/oder E-MSG?

Bemerkungen:

Bemerkungen zum VSG:

- 1) Verschiedene wichtige konkrete Begriffe der ursprünglichen Präambel im aktuellen Schulgesetz werden im neuen Gesetz nicht mehr oder zu wenig berücksichtigt: Begriff "Erziehung", "Achtung vor Mensch und Umwelt", Erziehung "zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Bürgern", Entfaltung der "schöpferischen Kräfte". Begriffe wie "Selbst- und Sozialkompetenz", "ganzheitliches Denken", "Selbstständigkeit", "Leistungsbereitschaft", "Dialogfähigkeit" bilden zwar eine wichtige Voraussetzung, ersetzen aber oben genannte Begriffe nicht ausreichend.
- 2) §5 Neutralitätsgebot: Der Hinweis auf den Beutelsbacher Konsens im Anhörungsbericht ist wichtig und wird von uns sehr begrüsst.
- 3) 2. Angebote (§6 bis §29): Wir vermissen hier einen Abschnitt „Tagesschulen“ und wünschen uns entsprechende Paragraphen, sodass damit die Förderung des Aufbaus von Tagesschulen explizit ermöglicht wird.
- 4) §11 Abs. 3c: Die Bezirksschule hebt sich nicht zuletzt durch einen stärkeren Fokus auf die Allgemeinbildung von der Sekundar- und Realschule ab. Dieser nicht nur für das Gymnasium sondern gleichermaßen für die Berufsmaturität wichtige Aspekt fehlt und müsste nach unserer Auffassung ergänzt werden. Gerade für die grosse Stärke der Schweizer Bildung und Ausbildung, den 2. Bildungsweg, ist dieser Punkt zentral. Zumindest sollte nicht nur die berufliche Grundbildung, sondern ebenso die Berufsmaturität erwähnt werden.
- 5) §13: Der Text sagt implizit aus, dass unter Umständen Kleinklassen nötig sind. Das sollte vorsichtiger formuliert resp. es sollte Bezug zur Organisation vor Ort genommen werden.
- 6) §14: Mit dem Argument, dass die ursprüngliche Norm auf Gesetzesebene überreguliert ist, wird die Formulierung verkürzt. Die ursprüngliche Version hat aber einen definierenden Charakter. Ist es nicht sinnvoll, Begriffe wie "Berufswahljahr", "Werkjahr", "Integrations- und Berufsfindungsklasse", die nach wie vor auf Ebene Gesetz verwendet werden, dort auch zu definieren, ebenso, wie es in der ursprünglichen Version durch die Formulierung der Ziele der Fall war?
- 7) §14: Man könnte hier den Gemeinden ausserdem ermöglichen, das letzte Jahr an der Oberstufe typenübergreifend zu arbeiten (vgl. Kanton BE → Quarta, Vorbereitung auf das Gymnasium oder BFS)

8) §15: Die Aufgaben sind zu eng gefasst: Auch die Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen und der Schulleitungen ist wichtig und entspricht dem realen Berufsalltag.

9) §17 Abs. 2: Formulierung: "die wegen mangelnder Deutschkenntnisse dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen". "Nicht" ist zu stark. Passender wäre: "... die wegen mangelnder Deutschkenntnisse dem ordentlichen Unterricht nicht ausreichend zu folgen vermögen".

10) §19 Talentschulung: Wir begrüssen die Erweiterung der Talentförderung auch in den musischen Bereichen.

11) §26 Abs. 1 und 3: Das ist das Gegenteil von dem, wofür wir uns einsetzen. Der alv setzt sich für eine einheitliche Regelung für alle Instrumentallehrpersonen nach GAL ein, soweit diese an der Volksschule oder an einer Musikschule mit einem Leistungsauftrag gegenüber dem Kanton oder der Gemeinde arbeiten. Ein Herauslösen aus dem GAL und Übertragen an die Träger der Musikschulen lehnen wir dezidiert ab.

Ferner wäre es wünschenswert, dass die Begrifflichkeit von Musik- und Instrumentallehrpersonen sauber geklärt würde. Bei Musiklehrpersonen könnte der Anschein entstehen, dass auch Lehrpersonen des Pflichtfachs Musik an der Volksschule gemeint werden könnten, was nicht der Fall ist respektive nicht der Fall sein darf.

12) §22: Es ist wichtig, dass der Kanton die Gemeinden beim Aufbau und bei der Führung regionaler Spezialangebote auch unterstützt und dies ebenfalls so im VSG festgehalten wird.

13) §31 Abs. 2: Da auch die private Schulung bewilligt werden muss, sollte es heissen: "Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer staatlich bewilligten Privatschule oder einer bewilligten privaten Schulung erfüllt werden."

14) Gemäss §33a des aktuellen Schulgesetzes kann der Grosse Rat "das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche [...] genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen." Diese Norm fehlt im neuen Schulgesetz. Wird damit die Kompetenz vom Grossen Rat zum Departement verschoben? Ist geplant dies auf Ebene Verordnung zu regeln? Oder entfällt damit die gesetzliche Regelung für Härtefälle? Das sollte klar geregelt sein.

15) §43: Die explizite Erwähnung der Pünktlichkeit ist begrüssenswert. Im Schulalltag zeigt sich, dass nicht nur die Pünktlichkeit ein Thema ist, sondern ebenso, dass die Kinder ausgeschlafen und ausreichend ernährt im Unterricht erscheinen. Beides wäre mit gleicher Berechtigung wie für die Pünktlichkeit einer Erwähnung wert. So absurd das klingen mag, das ist häufig tatsächlich ein Problem für die Schulen.

16) §44: Das Wort "oder" in der Formulierung "Die Eltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung [...] informieren" ist problematisch. Die (Klassen-)Lehrperson sollte in jedem Fall informiert werden.

17) §56 Abs. 1 & 2: Bei einer Schule mit allen Oberstufenzügen unter einem Dach sollten insgesamt auch weniger Abteilungen möglich sein.

18) §69: Der Zyklus 1 sollte einheitlich geregelt werden.

19) §71: Beschleunigungsoptionen sind im Aargau aufgrund der im Vergleich zu anderen Kantonen länger dauernden Schulzeit bis zur Matur von besonderer Bedeutung. Eine Grundlage auf Ebene Gesetz wäre daher wünschenswert.

20) §78 Abs. 1: Die ursprüngliche Formulierung "Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz" bedeutet nicht dasselbe, wie "Die Lehrpersonen einer Schule organisieren sich in einer Schulkonferenz". Wir präferieren klar die ursprüngliche Formulierung.

21) §78 Abs. 2: Die Grundzüge des Mitspracherechts sollten im Gesetz verankert werden.

22) §81 Abs. 1: Hier wäre ein konkreter Verweis auf das GAL und das LDLP (bezüglich Berufsauftrag der Schulleitung und Personalführung) im VSG sinnvoll. Es macht ferner Sinn, hier auch die Personalführung explizit zu erwähnen, was zu den zentralen Aufgaben der Schulleitungen gehört.

23) §83: Das macht im Rahmen der neuen Führungsstrukturen Sinn, bedeutet aber, dass es mehr Beschwerdeinstanzen gibt.

24) §97 Abs 3: Für uns ist hier zwingend zu ergänzen, dass der Kanton auch die Lohnadministration für Lehrpersonen von Sonderschulen und Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen mit privater Trägerschaft übernehmen und auch die Löhne dieser Lehrpersonen auszahlen sollte. Der alv fordert für die Lehrpersonen von Sonderschulen einheitliche Lohnstrukturen, was 2006 bei der Legiferierung des BeG auch der Wille des Grossen Rates war. Mehrfachanstellungen würden vereinfacht und die Effizienz bei der Lohnabwicklung gesteigert (zum Beispiel für die Aargauische Pensionskasse).

Damit würde eine Fremdänderung im BeG (SAR 428.500) einhergehen: In § 12 Abs 1 des BeG wäre das Verb „richten sich nach der Gesetzgebung ...“ durch „übernehmen die Gesetzgebung ...“ zu ersetzen.

25) §104: Wieso wird der Anspruch der Gemeinden mit erheblicher sozialer Belastung nicht ebenfalls explizit aufgeführt? Das ist ein wichtiger Aspekt, dessen Bedeutung durchaus eine explizite Nennung rechtfertigen würde. Dasselbe gilt für die Zusatzlektionen.

26) §116 Abs. 2: Sexuelle Übergriffe als reales Problem sollten explizit erwähnt werden.

Bemerkungen zum MSG:

- 1) §3 Abs.2: Das formulierte Bildungsziel ist sehr selektiv, wenn es mit der EFZ, der BMV und der MAV als massgebende Normen verglichen wird. Ein Verweis auf die genannten Bundesverordnungen wäre deutlich sinnvoller, als diese selektive Auswahl.
- 2) §6: Die Unterrichtstage und -zeiten werden im VSG auf Ebene Gesetz, im MSG aber auf Ebene Verordnung geregelt. Wieso? Im VSG wird hierbei mit dem erheblichen Eingriff in die Grundrechte argumentiert. Wieso sollte dies im Gymnasium anders sein? Wir würden selbiges auf Stufe Gymnasium begrüssen.
- 3) §8: Die expliziten Schulveranstaltungen (Exkursionen, Spezialwochen, Sprachaufenthalte) sind inhaltlich dem Unterricht zuzuordnen. Insbesondere richten sie sich in der Regel inhaltlich oder pädagogisch nach den Lehrplänen. Eine inhaltliche Trennung verleitet (insbesondere politisch) leider oft zu falschen Vorstellungen. Passender wäre daher anstelle von "Neben dem Unterricht..." die Formulierung "Neben dem regulären Unterricht nach Stundenplan..."
- 4) §10: Der Nachteilsausgleich erfordert zusätzliche Ressourcen und kann nicht kostenneutral erfolgen. Das wäre eine Gelegenheit, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.
- 5) §15: Auch hier wäre ein Verweis auf die MAV sinnvoll.
- 6) §22 Abs. 1: Die Dauer sollte auf Gesetzesebene verankert werden (soweit überhaupt im Hinblick auf die künftigen eidgenössischen Vorgaben noch Spielraum besteht).
- 7) §28 Abs. 3: Die Informationspflicht müsste nach unserer Auffassung auch für volljährige Studierende gelten. Insbesondere wäre das ein zusätzlicher Schutz für die Schule im Falle eines Schadens, der durch das Fehlen solcher Informationen verursacht wird. Es stellt sich generell die Frage, wieso Eltern zur Information verpflichtet werden können sollen, nicht aber volljährige Studierende.
- 8) §28 Abs. 3: Die Abteilungslehrperson muss in jedem Fall informiert werden. Auch Lehrpersonen unterliegen der Schweigepflicht.
- 9) §35: Abs. 2: Insbesondere aufgrund der möglichen Funktion als Ombudstelle wäre eine Nennung der Aufgaben der Schulkommission im Gesetz zu überdenken.
- 10) §36: Die Formulierung ist nach wie vor irreführend, zumal im VSG nach wie vor steht "Die Delegierten aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz" (dies aufgrund der Definition des Begriffs "öffentliche Schule" in §2 Abs. 1 c) im VSG). Es sollte auch im VSG klar formuliert sein, dass die Lehrpersonen der kantonalen Schulen Teil der Kantonalkonferenz sind.

Bemerkungen zu den Fremdänderungen im GAL:

- 1) GAL §6a: Hier gelten für uns die gleichen Grundsätze, wie wir sie in der Antwort auf die Frage 9 im Bezug auf die Rechte der Schüler*innen aufgeführt haben: Die Daten dürfen nur soweit und solange verwendet werden, wie es für die Sache erforderlich ist. Information, Transparenz, Verhältnismässigkeit, sichere Aufbewahrung sowie das Verbot öffentlicher Publikation sind notwendig, um die Rechte der Lehrpersonen zu schützen

2) GAL §8 Abs. 1^{bis}: Das diese Norm infolge eines politische Vorstosses eingeführt werden soll, ist uns bewusst. Die Umsetzung ist aber mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden und die Zuständigkeit der Anstellungsbehörde erachten wir in diesem Zusammenhang als problematisch.

3) GAL §10 Abs. 4: Gemäss dieses Vorschlags wird neu jedes Monatsende ein Kündigungstermin und nicht mehr nur das Semesterende. Dies ist eine substanzielle Änderung und müsste unbedingt im Rahmen einer separaten Revision durchgeführt werden. Dazu müssten im Sinne einer guten Sozialpartnerschaft auch die Berufsverbände angehört werden. Weiter müsste eine solche Änderung zwingend als explizite Frage im Anhörungsbogen erfasst sein.

Inhaltlich ist die Änderung abzulehnen. Sie würde erheblich Planungsunsicherheit bewirken, was die Qualität der Volksschule zweifellos senken würde.

Einverstanden sind wir, dass der Kündigungstermin im Herbstsemester auf den 31. Januar gelegt wird.

Schlussbemerkungen:

[Text]

Aufgrund der doch grossen inhaltlichen Anpassungen, sind die Anhörungsfragen ungenügend. Viele Änderungen sowie Fremdänderungen im Rahmen der Schlussbestimmungen wurden gar nicht befragt, obwohl diese teilweise weitreichende Konsequenzen haben. Die Anhörungsfragen werden damit der Grösse und der Bedeutung der Revision dieser wichtigen Gesetze nicht gerecht.